S 17 AL 816/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 AL 816/01
Datum	16.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AL 182/03
Datum	04.03.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 16. Mai 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten bezÃ¼glich bewilligten Arbeitslosengeldes, insbesondere darÃ¼ber, welche arbeitslosenversicherungsrechtlichen Auswirkungen ein Lohnsteuerklassenwechsel des KlÃ¤gers hat.

Seit dem 01.02.1998 hatte der KlÃ¤ger, ein Diplom-Ingenieur, die Lohnsteuerklasse III. Er meldete sich am 15.04.1998 arbeitslos. Gegen den Bewilligungsbescheid legte er u.a. Widerspruch ein, weil die Beklagte das Arbeitslosengeld (Alg) nach der Leistungsgruppe A (Lohnsteuerklasse IV) berechnet hatte. WÃ¶rtlich schrieb er: "Auf meiner Lohnsteuerkarte ist die Steuerklasse III eingetragen. Laut Ihrer Tabelle mÃ¼sste der Leistungsbetrag in der Leistungsgruppe C berechnet werden." Der Widerspruch des KlÃ¤gers war insoweit erfolgreich.

Die Lohnsteuerklasse III behielt er im Jahr 1999 bei und wechselte dann mit Wirkung zum 01.01.2000 zur Lohnsteuerklasse IV. Beim KlÃ¤ger waren fÃ¼r drei Kinder unter 18 Jahren FreibetrÃ¤ge eingetragen. Seine Ehefrau verdiente im ersten Halbjahr 2000 knapp 3.000 DM brutto im Monat (knapp unter 2.000 DM netto).

Nach einer lÃ¤nger dauernden UmschulungsmaÃnahme meldete sich der KlÃ¤ger am 18.10.1999 erneut arbeitslos und beantragte wieder Alg. Mit Bescheid vom 03.11.1999 wurde ihm Alg bewilligt (531,58 DM/Woche), durch Bescheid vom 04.01.2000 die SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2000 berÃ¼cksichtigt (543,62 DM/Woche ab 01.01.2000) und schlieÃlich mit Bescheid vom 25.04.2000 das Bemessungsentgelt dynamisiert (550,41 DM/Woche ab 01.04.2000). Der KlÃ¤ger bezog bis zum 28.06.2000 Alg nach der Leistungsgruppe C. Unter Zugrundelegung der Leistungsgruppe A (Lohnsteuerklasse IV) hÃ¤tte das Alg ab dem 01.01.2000 446,18 DM/Woche und ab dem 01.04.2000 451,53 DM/Woche betragen. RÃ¼ckwirkend bewilligte die Beklagte wegen einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24.05.2000 â 1 BvL 1,4/98, 15/99 â BVerfGE 102, 127) dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 22.06. bis 27.06.2000 erhÃ¶htes Alg nach Leistungsgruppe C unter Zugrundelegung eines Leistungssatzes von 586,25 DM/Woche. Insgesamt fÃ¼hrte dies zu einer Nettonachzahlung von 30,72 DM (Bescheid vom 20.12.2000).

Am 05.06.2000 beantragte der in H â¦ wohnende KlÃ¤ger Arbeitslosenhilfe (Alhi) und erklÃ¤rte, auf seiner Lohnsteuerkarte sei die Lohnsteuerklasse IV eingetragen. Zu seinen EinkommensverhÃ¤ltnissen teilte er u.a. mit, dass er als Stadtrat Sitzungsgeld erhalte. Nach AnhÃ¶rung des KlÃ¤gers mit Schreiben der Beklagten vom 29.12.2000, in dem dem KlÃ¤ger vorgehalten worden war, auf seiner Lohnsteuerkarte sei schon bei der Leistungsbewilligung die Lohnsteuerklasse IV eingetragen gewesen, erklÃ¤rte dieser, er habe am 15.12.1999 schriftlich mitgeteilt, dass sich ab dem 01.01.2000 seine Steuerklasse von III nach IV geÃ¤ndert habe. Zugleich legte er Kopien der Lohnsteuerkarten 1999 und 2000 vor, die diesen Sachverhalt belegten. Ferner fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, er habe das Schreiben vom 15.12.1999 wie alle Unterlagen davor und danach in der Rezeption des Arbeitsamtes Hoyerswerda (AA) abgegeben. Mit Datum vom 04.01.2000 habe er einen ÃnderungsbescheID des AA erhalten. Damit sei fÃ¼r ihn die Sache erledigt gewesen.

Mit Bescheid vom 13.02.2001 hob die Beklagte die Bewilligung des Alg ab dem 01.01.2000 teilweise in HÃ¶he von 97,44 DM wÃ¶chentlich, ab dem 01.04.2000 in HÃ¶he von 98,91 DM wÃ¶chentlich und ab dem 22.06.2000 in HÃ¶he von 103,53 DM wÃ¶chentlich auf. Insgesamt forderte sie einen Betrag von 2.514,12 DM vom KlÃ¤ger zurÃ¼ck. Das Schreiben vom 15.12.1999 sei nicht beim AA eingegangen. In dem Merkheft fÃ¼r Arbeitslose und in Bewilligungs- sowie ÃnderungsbescheIden sei auf der RÃ¼ckseite die HÃ¶he der Leistung sowie deren Berechnungsgrundlage erklÃ¤rt. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen, dass sich bei dem ÃnderungsbescheID zum 01.01.2000 die Leistungsgruppe nicht geÃ¤ndert habe. Hiergegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein, der durch Bescheid vom 19.05.2001 zurÃ¼ckgewiesen wurde. Der KlÃ¤ger habe bei Antragstellung durch seine Unterschrift bestÃ¤tigt, dass er das Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose erhalten und vom

Inhalt Kenntnis genommen habe. Aus diesem Merkblatt hÃ¤tte er leicht erkennen kÃ¶nnen, dass eine Ãnderung der Lohnsteuerklasse leistungserheblich sei. Auch aus dem ihm Ã¼bersandten Bewilligungsbescheid sei eindeutig hervorgegangen, dass er Leistungen auch Ã¼ber den 01.01.2000 hinaus nach der Leistungsgruppe C (Lohnsteuerklasse III) erhalten habe, obwohl er zu diesem Zeitpunkt gewusst habe, dass er in die Lohnsteuerklasse IV gewechselt sei. Er habe die im Merkblatt in verstÃ¤ndlicher Form gegebenen Hinweise nicht beachtet. Er habe daher grob fahrlÃ¤ssig gehandelt. Die Voraussetzungen einer teilweisen Aufhebung des Bewilligungsbescheides nach Â§ 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) lÃ¤gen vor.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger vor dem Sozialgericht Dresden (SG) Klage erhoben und ausgefÃ¼hrt, es sei falsch, dass er seiner Mitteilungspflicht nicht nachgekommen sei. Das Gegenteil treffe zu. Die Mitarbeiter am Infoterminal des AA hÃ¤tten sich damals aber noch geweigert, fÃ¼r angenommene Schreiben EingangsbestÃ¤tigungen zu erteilen. Er habe darauf vertrauen dÃ¼rfen, dass die Beklagte ihrerseits die neuen Angaben berÃ¼cksichtigen und der Ermittlung des Alg zugrunde legen werde. Dass dies unterlassen worden sei, dÃ¼rfe ihm im Nachhinein nicht zur Last gelegt werden. Der Fehler falle nicht in seine SphÃ¤re. Er habe nach Ãbermittlung der Angaben keinen Einfluss auf die Berechnung gehabt. Sein Vertrauen sei daher schutzwÃ¼rdig. Aus dem Bescheid selbst sei fÃ¼r ihn der Fehler nicht ersichtlich gewesen. Im Gegensatz zu sonst Ã¼bermittelten Bescheiden seien auf der RÃ¼ckseite des Bescheides vom 04.01.2000 nicht nochmals die Leistungsgruppen erlÃ¤utert worden. Da der neue Bescheid unmittelbar nach der erfolgten Ãnderungsmitteilung ergangen sei, habe er darauf vertrauen dÃ¼rfen, dass seine Mitteilung dem Bescheid zugrunde gelegen und ordnungsgemÃ¤Ãe BerÃ¼cksichtigung gefunden habe. Insbesondere bei Berechnungen sei die Offensichtlichkeit des Fehlers zu fordern. Zu einer Ãberprüfung des Verwaltungsaktes anhand der beigefÃ¼gten BegrÃ¼ndung oder unter Verwendung zusÃ¤tzlicher Erkenntnismittel sei der Versicherte nur verpflichtet, wenn offensichtlich Anlass zu Zweifeln bestehe, z.B. wenn ein zuerkannter Betrag ungewÃ¶hnlich hoch sei. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Aufhebung der Bewilligung lÃ¤gen nicht vor.

Die Beklagte hat eingerÃ¤umt, dass generell keine separaten EingangsbestÃ¤tigungen fÃ¼r persÃ¶nlich abgegebene SchriftstÃ¼cke oder VerÃ¤nderungsmitteilungen erteilt wÃ¼rden. Entscheidend sei, dass fÃ¼r den KlÃ¤ger erkennbar gewesen sei, dass ihm aufgrund der geÃ¤nderten Lohnsteuerklasse Alg ab 01.01.2000 in der Leistungsgruppe C nicht mehr zugestanden habe. Im Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose, dessen Erhalt und Kenntnisnahme der KlÃ¤ger unterschriftlich bestÃ¤tigt habe, sei die Bedeutung der Lohnsteuerklasse fÃ¼r den Leistungsbezug umfassend erlÃ¤utert. Insbesondere werde dargestellt, dass ein Wechsel der Lohnsteuerklasse auf jeden Fall berÃ¼cksichtigt werde, wenn sich dadurch eine niedrigere Leistung ergebe. Dieser Tatbestand sei fÃ¼r ihn erkennbar gewesen, da er zu Leistungsbeginn bereits Alg nach der Leistungsgruppe A erhalten habe. Er habe gewusst, dass das Alg in der Leistungsgruppe A bedeutend niedriger ausfalle als in der Leistungsgruppe C. Auf diesen Umstand habe der KlÃ¤ger bereits in seinem Widerspruchsschreiben vom

21.05.1998 verwiesen.

Mit Gerichtsbescheid vom 16.05.2003 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, die Voraussetzungen des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X lÃ¤gen vor. Der KlÃ¤ger habe zumindest grob fahrlÃ¤ssig nicht gewusst, dass der sich aus dem Bescheid vom 04.01.2000 ergebende Anspruch kraft Gesetzes teilweise weggefallen sei. Die wesentliche Ãnderung liege im zum 01.01.2000 erfolgten Lohnsteuerklassenwechsel. Der KlÃ¤ger habe den Ãnderungsbescheid vom 04.01.2000 erhalten, in welchem weiterhin die Leistungsgruppe C aufgefÃ¼hrt sei. Am Anfang dieses Bescheides sei auch aufgefÃ¼hrt, dass der Leistungssatz durch die Leistungsentgeltverordnung 2000 geÃ¤ndert worden sei. Ãnderungen seien gekennzeichnet; alle anderen Eintragungen dienten lediglich zur Information. Bereits hieraus habe der KlÃ¤ger entnehmen kÃ¶nnen, dass eine Ãnderung der Leistungsgruppe nicht erfolgt sei. Sowohl in dem bei Antragstellung ausgehÃ¤ndigten Merkblatt als auch in den folgenden Ãnderungsbescheiden sei er auf die Bedeutung der Lohnsteuerklasse hingewiesen worden. Ausweislich seines Schreibens vom 21.05.1998 sei ihm die Bedeutung eines Lohnsteuerklassenwechsels bekannt gewesen.

Mit seiner dagegen eingelegten Berufung wiederholt und vertieft der KlÃ¤ger sein erstinstanzliches Vorbringen. Er macht geltend, dem Schutz des Vertrauens, welches er auf den Bestand des Verwaltungsaktes gesetzt habe, sei im Rahmen der PrÃ¼fung der RechtmÃ¤Ãigkeit des Verwaltungsaktes keinerlei Bedeutung beigemessen worden. Seine Interessen seien gegenÃ¼ber den Ã¶ffentlichen Interessen als so gewichtig im Sinne von Â§ 45 Abs. 3 SGB X anzusehen, dass die Ã¶ffentlichen Interessen hinter seinen Individualinteressen zurÃ¼cktreten mÃ¼ssten. Infolge seines schutzwÃ¼rdigen Vertrauens auf den Bestand des Leistungsbescheides habe er den Ã¼berzahlten Betrag bei seiner allgemeinen LebensfÃ¼hrung mitberÃ¼cksichtigt und fÃ¼r die allgemeinen Lebenshaltungskosten gÃ¤nzlich aufgebraucht. Auch habe er bereits nicht die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt. MaÃgeblich sei schuldhaftes Verwaltungshandeln, da seine neuen Angaben bei der Bemessung des Alg nicht berÃ¼cksichtigt worden seien (Hinweis auf BSG, Urteil vom 26.06.1986 â 7 RAr 126/84 â SozR 1300 Â§ 48 Nr. 25 S. 64). Sofern wie vorliegend die Ursache fÃ¼r die wesentliche Unrichtigkeit des Verwaltungsaktes bei der BehÃ¶rde liege, entfalle fÃ¼r den Betroffenen eine grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis der Unrichtigkeit des Verwaltungsaktes bzw. seien die Anforderungen an diese noch hÃ¶her anzusetzen (Hinweis auf BSG, Urteil vom 22.03.1989 â 7 RAr 122/87 â SozR 3-1300 Â§ 45 Nr. 38 S. 122). Grobe FahrlÃ¤ssigkeit setze zudem voraus, dass er bei einfachsten oder ganz naheliegenden Ãberlegungen hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen, dass dasjenige unbeachtet geblieben sei, was im gegebenen Fall jedem hÃ¤tte einleuchten mÃ¼ssen. Insbesondere bei Berechnungen sei die grundsÃ¤tzliche Offensichtlichkeit des Fehlers zu fordern. Die AushÃ¤ndigung des Merkblattes der Beklagten an ihn zum Zeitpunkt der erstmaligen Beantragung von Alg mit Informationen Ã¼ber die Steuerklassen kÃ¶nne nicht dazu fÃ¼hren, dass der Versicherte automatisch grob fahrlÃ¤ssig handele, wenn der Beklagten noch Jahre spÃ¤ter Fehler unterliefen, die bei ausfÃ¼hrlicher LektÃ¼re dieses Merkblattes beim Erhalt eines jeden Bescheides hÃ¤tten auffallen kÃ¶nnen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dresden vom 16.05.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 13.02.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.05.2001 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Der Gerichtsbescheid sei zutreffend. Die BerufungsbegrÃ¼ndung enthalte kein neues Vorbringen. Insbesondere kÃ¶nne sich der KlÃ¤ger nicht auf Vertrauensschutz gegen eine teilweise Aufhebung der Bewilligung von Alg ab dem 01.01.2000 berufen. Vertrauensschutz kÃ¶nne nicht aus dem Schreiben vom 15.12.1999 hergeleitet werden. Die Abgabe eines solchen Schreibens durch den KlÃ¤ger beim AA sei nicht geklÃ¤rt. Eine VerÃ¤nderungsmitteilung sei bei der Beklagten nicht angekommen. Der KlÃ¤ger habe nicht darauf vertrauen dÃ¼rfen, dass die Beklagte die vermeintliche Ãnderungsmitteilung vom 15.12.1999 bei der Berechnung des Alg ab Januar 2000 berÃ¼cksichtigt habe. Im Rahmen der Schuldfrage sei immer auch bedeutsam, Ã¼ber welchen intellektuellen Horizont ein Versicherter verfÃ¼ge (Hinweis auf Landessozialgericht Berlin, Urteil vom 29.11.2002 â L 4 AL 74/01). Der KlÃ¤ger sei Diplomingenieur mit jahrelanger Berufserfahrung. Sofern er behaupte, dass aus dem Ãnderungsbescheid vom 04.01.2000 nicht ersichtlich gewesen sei, dass die Berechnung des Alg nicht unter Zugrundelegung der neuen Lohnsteuerklasse IV erfolgt sei, sei auf die im Bescheid angegebene Berechnungsgrundlage verwiesen. Als Berechnungsgrundlage werde eindeutig die Leistungsgruppe C angeben. Der KlÃ¤ger habe gewusst, dass die Leistungsgruppe C der Lohnsteuerklasse III entspreche. Selbst wenn der KlÃ¤ger die Angabe der Leistungsgruppe C als Berechnungsgrundlage nicht erkannt hÃ¤tte, so mÃ¼sste ihm doch der gegenÃ¼ber der Leistungsgruppe A wesentlich erhÃ¶hte Zahlungsbetrag aufgefallen sein, der annÃ¤hernd gleich mit dem Alg des Jahres 1999 ausgefallen sei. Dies gelte umso mehr, da der KlÃ¤ger auch im Jahre 1998 einen Steuerklassenwechsel vorgenommen habe und ihm die Bedeutung bekannt gewesen sei.

Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich nicht auf Vertrauensschutz berufen. Der Einwand des KlÃ¤gers, er habe die Sozialleistungen fÃ¼r den Lebensunterhalt verbraucht, mache die teilweise Aufhebung der Bewilligung von Alg fÃ¼r die Vergangenheit nicht rechtswidrig. Es sei bereits zweifelhaft, ob Ã¼berhaupt von einem gutglÃ¤ubigen Verbrauch durch den KlÃ¤ger aus o.g. GrÃ¼nden ausgegangen werden kÃ¶nne. Die Beklagten habe hier aber eine gebundene Entscheidung treffen mÃ¼ssen, da Â§ 330 Abs. 2 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) gegenÃ¼ber der Ermessensvorschrift des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X eine abweichende Regelung treffe. Die RÃ¼ckzahlungsverpflichtung des KlÃ¤gers folge aus Â§ 50 Abs. 1 SGB X.

Der KlÃ¤ger ist in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 04.03.2003 vom Senat zu dem Sachverhalt befragt worden. Wegen der dort gemachten Angaben des KlÃ¤gers wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Dem Senat liegen die Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge und die Verwaltungsakte der Beklagten vor.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist unbegrÃ¼ndet. Die Beklagte hat mit Recht die Alg-Bewilligung ab 01.01.2000 teilweise aufgehoben und mittels Erstattungsbescheid einen Betrag von 2514,12 DM vom KlÃ¤ger zurÃ¼ckgefordert.

Es kann dahingestellt bleiben, ob hier Â§ 45 SGB X oder Â§ 48 SGB X ErmÃ¤chtigungsgrundlage fÃ¼r die teilweise RÃ¼cknahme bzw. Aufhebung der Alg-Bescheide ist.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat zu Dynamisierungsbescheiden die Auffassung vertreten, dass nur der Dynamisierungsbetrag, also die Differenz zwischen der neu festgesetzten und der zuvor festgesetzten LeistungshÃ¶he, Regelungsgegenstand ist (Urteil vom 09.05.1996 â 7 RAr 48/95 â SozR 3-4800 Â§ 63 Nr. 1 S. 3). Diese den Regelungsgegenstand beschrÃ¤nkende Sichtweise begegnet jedenfalls dann Bedenken, wenn sich der frÃ¼here Fehler bzw. der spÃ¤ter durch Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse eingetretene Fehler im Bewilligungsbescheid auch im Dynamisierungsbescheid abbildet und die alleinige Ursache der Rechtswidrigkeit des Dynamisierungsbescheides darstellt (Folgefehler). Eine im Bescheid einheitlich festgesetzte LeistungshÃ¶he â nicht nur der Differenzbetrag wird ausgewiesen â wÃ¼rde in zwei Teile aufgespalten werden und die RÃ¼ckabwicklung dieses aufgespaltenen Betrages wÃ¼rde sich nach unterschiedlichen Vorschriften regeln, obwohl die Fehlerursache identisch ist.

Mit der Beklagten ist davon auszugehen, dass auf den ursprÃ¼nglichen Bewilligungsbescheid vom 03.11.1999 Â§ 48 SGB X Anwendung findet, wenn die weiteren Bescheide diesen Bewilligungsbescheid ab dem Zeitpunkt ihrer eigenen Geltungsanordnung nicht gÃ¤nzlich ersetzt haben. Ob Â§ 48 SGB X auch fÃ¼r die weiteren Bescheide gilt, ist gerade fraglich. Denn wenn die auÃenwirksame Regelung von die LeistungshÃ¶he betreffenden Ãnderungsbescheiden lediglich in der Ausweisung eines Mehr- oder Minderbetrages liegt und Berechnungselemente nicht der Bestandskraft fÃ¤hig sind, ist diese Ãnderungsregelung schon dann anfÃ¤nglich rechtswidrig, wenn der LeistungsempfÃ¤nger wegen einer nachtrÃ¤glichen Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse die der Erstbewilligung zugrunde gelegen haben, auch bei korrekter Anpassung, das heiÃt unter Zugrundelegung der geÃ¤nderten VerhÃ¤ltnisse, einen geringeren Anspruch hat, als ursprÃ¼nglich rechtswidrig festgesetzt. Dies legt es bei einer derartigen Fallgestaltung nahe, dann, wenn man Alg-Ãnderungsbescheiden, die wegen einer neuen Leistungsverordnung oder wegen der Dynamisierung des Bemessungsentgeltes ergehen, nur eine eingeschrÃ¤nkte Regelungswirkung beimisst, alle diese Folgebescheide am MaÃstab des Â§ 48 SGB X zu beurteilen.

Gleichwohl bedarf es hier keiner Festlegung, weil es sich wegen Â§ 330 Abs. 2 und 3 SGB III sowohl bei Â§ 45 SGB X als auch bei Â§ 48 SGB X in den FÃ¤llen wie dem vorliegenden um eine gebundene Entscheidung handelt, bei denen die

RÃ¼cknahme bzw. Aufhebung darauf gestÃ¼tzt wird, dass der LeistungsempfÃ¤nger die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober FahrlÃ¤ssigkeit nicht kannte (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X) bzw. wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes teilweise weggefallen ist (Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X). Beide PrÃ¼fungsmaÃstÃ¤be (Wissen bzw. grobe fahrlÃ¤ssige Unkenntnis) sind darÃ¼ber hinaus identisch. Sie unterscheiden sich allein darin, dass einmal dem LeistungsempfÃ¤nger vorgeworfen wird, er habe gewusst bzw. grob fahrlÃ¤ssig nicht gewusst, dass er keinen Anspruch (in dieser HÃ¶he) hat, und zum anderen Mal ihm vorgeworfen wird, er habe gewusst bzw. grob fahrlÃ¤ssig nicht gewusst, dass er keinen Anspruch (in dieser HÃ¶he) mehr hat. Ab dem Eintritt der Rechtswidrigkeit ist der Verwaltungsakt insoweit rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machen und die Ã¼berzahlte Leistung zurÃ¼ckzuzahlen (Â§ 50 Abs. 1 SGB X). Die durch die Versagung von Vertrauensschutz bewirkte EingriffsintensitÃ¤t und der Schuldvorwurf sind mithin bei einem derartigen Sachverhalt identisch. Auf Â§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X, der zu einer abweichenden Entscheidung fÃ¼hren kann und dann eine Festlegung gebietet, kommt es hier nicht an.

Formell ist die AnhÃ¶rung vom 29.12.2000 insoweit zu beanstanden, als das AA nur auf die unterlassene Mitwirkungspflicht abgestellt hat. Das AA hat im AnhÃ¶rungsschreiben noch nicht auf das Wissen bzw. die grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis der Rechtswidrigkeit der LeistungshÃ¶he hingewiesen. Dies ist aber fÃ¼r eine wirksame Aufhebung bzw. RÃ¼cknahme erforderlich. Der AnhÃ¶rungsmangel wurde jedoch schon nach der alten Fassung des Â§ 41 Abs. 2 SGB X, wonach AnhÃ¶rungsmÃ¤ngel nur bis zum Abschluss des Vorverfahrens geheilt werden konnten, im Aufhebungsbescheid vom 13.02.2001 geheilt. Dort wurde nÃ¤her dargelegt, warum der KlÃ¤ger die Rechtswidrigkeit des Bescheides hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger hatte daher Gelegenheit, auch zu den weiteren VorwÃ¼rfen der Beklagten im Widerspruchsverfahren Stellung zu nehmen. Dem KlÃ¤ger wurde deutlich gemacht, er habe nach Auffassung der Beklagten aus den Bescheiden in Verbindung mit dem Merkblatt erkennen kÃ¶nnen, dass ihm ab 01.01.2000 nur noch eine deutlich niedrigere Leistung zugestanden habe. Damit wurden die entscheidungserheblichen Tatsachen benannt. Eine mÃ¶glicherweise zum Teil unrichtige Benennung der EingriffsermÃ¤chtigungsgrundlage ist unschÃ¤dlich.

Die Beklagte musste die Alg-Bescheide fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2000 teilweise zurÃ¼cknehmen bzw. aufheben, weil sie der HÃ¶he nach rechtswidrig waren und ein den Vertrauensschutz ausschlieÃender Fall des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X i.V.m. Â§ 330 Abs. 2 SGB III bzw. des Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X i.V.m. Â§ 330 Abs. 3 Satz 1 SGB III vorliegt.

FÃ¼r die Bestimmung des Leistungsentgelts ist u.a. die fÃ¼r den Arbeitslosen maÃgebliche Lohnsteuer vom Bemessungsentgelt abzuziehen (Â§ 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1, Abs. 3, Â§ 137 SGB III). MaÃgeblich ist dabei die auf der Lohnsteuerkarte eingetragene Lohnsteuerklasse (Â§ 137 Abs. 3 SGB III). Nehmen Ehegatten einen steuerrechtlich zulÃ¤ssigen Lohnsteuerklassenwechsel vor, werden die neu

eingetragenen Lohnsteuerklassen von dem Tage an berÃ¼cksichtigt, an dem sie wirksam werden, wenn entweder die neu eingetragenen Lohnsteuerklassen dem VerhÃ¤ltnis der monatlichen Arbeitsentgelte beider Ehegatten entsprechen oder sich aufgrund der neu eingetragenen Lohnsteuerklassen ein Alg ergibt, das geringer als das Alg ist, das sich ohne den Wechsel der Lohnsteuerklasse ergÃ¤be (Â§ 137 Abs. 4 SGB III). MaÃgeblich ist hier die zweite Alternative.

Anders als in den vom BSG am 01.04.2004 entschiedenen drei Revisionsverfahren (B 7 AL 46/03 R; B 7 AL 52/03 R; B 7 AL 14/04 R) kann der KlÃ¤ger nicht im Wege des Herstellungsanspruchs so gestellt werden, als ob der Lohnsteuerklassenwechsel nicht zustande gekommen wÃ¤re. Dabei legt der Senat die Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des BSG in den genannten Urteilen vom 01.04.2004 zugrunde. Dort hat das BSG im Wege der Rechtsfortbildung durch verfassungskonforme Auslegung des Â§ 137 Abs. 4 SGB III zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Situation besondere verfahrensrechtliche Anforderungen in Gestalt gesteigerter Beratungspflichten des AA (jetzt Arbeitsagentur) formuliert (Grundrechtsschutz durch Verfahren) und fÃ¼r den Fall der unterlassenen Beratung den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch fÃ¼r anwendbar angesehen.

Der KlÃ¤ger ist hier nicht beraten worden. Gleichwohl greift der sozialrechtliche Herstellungsanspruch nicht zugunsten des KlÃ¤gers ein. Es fehlt an der KausalitÃ¤t der unterlassenen Beratung fÃ¼r den Lohnsteuerklassenwechsel. Der KlÃ¤ger bedurfte dieser Beratung nÃ¤mlich Ã¼berhaupt nicht. Der KlÃ¤ger hÃ¤tte auch mit einer Beratung Ã¼ber die arbeitslosenversicherungsrechtlichen Folgen des Lohnsteuerklassenwechsels diesen vorgenommen. Der KlÃ¤ger hatte Ende 1999, wie er in der mÃ¼ndlichen Verhandlung dem Senat erklÃ¤rt hat, mit einer Verringerung des Alg wegen des Lohnsteuerklassenwechsels von III nach IV gerechnet. Angesichts des relativ zeitnah zuvor durchgefÃ¼hrten Widerspruchsverfahrens (Teilabhilfebescheid vom 23.09.1998), das wegen der irrtÃ¼mlich zugrunde gelegten Lohnsteuerklasse IV (richtig: Lohnsteuerklasse III) zu einer deutlich hÃ¶heren Leistung fÃ¼hrte, hatte er auch Kenntnis von den realen Auswirkungen der Lohnsteuerklassen III und IV auf die HÃ¶he des Alg. Hierbei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob er Anfang 2000 den genauen Betrag hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen. Entscheidend ist vielmehr, dass ihm die GrÃ¶Ãenordnung der VerÃ¤nderung bewusst war (1998 zunÃ¤chst bewilligt: 429,24 DM; abgeÃ¤ndert in: 518,63 DM). Auch hat der KlÃ¤ger allein fÃ¼r die Zeit von Mitte April 1998 bis 02.08.1998 eine Nachzahlung von 1.404,70 DM erhalten. Der KlÃ¤ger konnte sich daher Ã¼berhaupt nicht darÃ¼ber im Irrtum befunden haben, dass ein von der Beklagten beachteter Lohnsteuerklassenwechsel zu einer erheblichen EinbuÃe im Bereich des Alg fÃ¼hren wÃ¼rde. Der KlÃ¤ger hat auch nicht nur nichts dafÃ¼r vorgetragen, warum er meinte, der Lohnsteuerklassenwechsel sei unbeachtlich, sondern in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Senat auch offen und freimÃ¼tig eingerÃ¤umt, dass er erwartet habe, aufgrund des Lohnsteuerklassenwechsels weniger Alg zu bekommen.

Der KlÃ¤ger kann sich nicht auf Vertrauensschutz berufen.

Der von der Beklagten erhobene Vorwurf der unterbliebenen VerÃ¤nderungsmitteilung ist allerdings nicht haltbar (Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X bzw. Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X). Der Senat geht aufgrund der Befragung des KlÃ¤gers davon aus, dass der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich den Lohnsteuerklassenwechsel angezeigt hat. Der Senat hÃ¤lt den KlÃ¤ger fÃ¼r glaubwÃ¼rdig und seine Angaben fÃ¼r glaubhaft.

Soweit dem KlÃ¤ger im Verwaltungsverfahren vorgeworfen wurde, er hÃ¤tte den Berechnungsfehler erkennen kÃ¶nnen, ist hingegen der Senat aufgrund der Befragung des KlÃ¤gers und der weiteren aus der Verwaltungsakte ersichtlichen UmstÃ¤nde, auf die schon im Widerspruchsbescheid und in den EntscheidungsgrÃ¼nden des Gerichtsbescheides hingewiesen wurde, davon Ã¼berzeugt, dass der KlÃ¤ger gewusst hat, dass eine rechtswidrige Ãberzahlung eingetreten ist oder zumindest erkannt hat, dass hier dem AA ein erheblicher Berechnungsfehler unterlaufen sein dÃ¼rfte und er gleichwohl bewusst davon abgesehen hat, dem Sachverhalt nachzugehen, er sich also der Erkenntnis der sich ihm aufdrÃ¤ngenden Rechtswidrigkeit der Zahlung bewusst verschlossen hat.

Grobe FahrlÃ¤ssigkeit liegt nach der Legaldefinition des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X vor, wenn der BegÃ¼nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat. Das BSG hat zum Begriff der groben FahrlÃ¤ssigkeit bei Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X entschieden, dass sie vorliegt, wenn der LeistungsempfÃ¤nger aufgrund einfachster und naheliegender Ãberlegungen sicher den Wegfall des Anspruchs hÃ¤tte erkennen kÃ¶nnen (Urteil vom 25.01.1994 â 7 RAr 14/93 â SozR 3-1300 Â§ 48 Nr. 32). Grob fahrlÃ¤ssig ist im Allgemeinen das AuÃerachtlassen von gesetzlichen oder Verwaltungs-Vorschriften, auf die in einem Merkblatt besonders hingewiesen wurde, es sei denn, dass der Betroffene nach seiner PersÃ¶nlichkeitsstruktur und seinem Bildungsstand die Vorschriften nicht verstanden hat (so genannter subjektiver FahrlÃ¤ssigkeitsbegriff; stÃ¤ndige Rechtsprechung, vgl. nur BSG, Urteil vom 20.09.1977 â 8/12 RKg 8/76 â SozR 5870 Â§ 13 Nr. 2).

Aufgrund des beruflichen Werdegangs, seiner ehrenamtlichen TÃ¤tigkeit im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und seines Auftretens in der mÃ¼ndlichen Verhandlung hat der Senat keinen Zweifel an einer guten EinsichtsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers. Der KlÃ¤ger hat im Jahr 2000 erkannt, dass die Beklagte seine VerÃ¤nderungsmitteilung nicht zu seinem Nachteil berÃ¼cksichtigt hat. Denn die LeistungshÃ¶he ist nahezu gleich geblieben. Auch wusste der KlÃ¤ger aufgrund des Widerspruchsverfahrens im Jahre 1998 und der dortigen Korrektur des Alg-Bescheides nach der Lohnsteuerklasse III zu seinen Gunsten, dass ein erheblicher Unterschied in der wÃ¶chentlichen LeistungshÃ¶he bei Steuerklasse III im Vergleich zu Lohnsteuerklasse IV besteht. Seine Meinung, die nahezu unverÃ¤nderte WeitergewÃ¤hrung des bisherigen Betrages sei rechtens, war jedenfalls grob fahrlÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger hat seine Ãberraschung Ã¼ber die unverhoffte und damit den sich daraus speisenden erheblichen Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit der ausgebliebenen wesentlichen Ãnderung der LeistungshÃ¶he leichtfertig beiseite geschoben. Es ist angesichts der damals angespannten finanziellen Situation des KlÃ¤gers verstÃ¤ndlich, aber rechtlich nicht beachtlich, dass er froh Ã¼ber das fast

gleich hoch gebliebene, ja sogar etwas erhÃ¶hte Alg war und gar nicht wissen wollte, warum dies so gekommen ist.

Grob fahrlÃ¤ssig war die Unkenntnis des KlÃ¤gers Ã¼ber die Rechtswidrigkeit der LeistungshÃ¶he, weil sich aus dem ihm ausgehÃ¤ndigten Merkblatt leicht auffindbar und eindeutig ergab, dass eine Ãnderung der Lohnsteuerklasse zum Nachteil des LeistungsempfÃ¤ngers immer BerÃ¼cksichtigung findet. Die Kontrollfrage dafÃ¼r, ob es angesichts der ErkenntnisfÃ¤higkeiten des KlÃ¤gers grob fahrlÃ¤ssig war, das Merkblatt nicht zur Hand zu nehmen, ist, ob der KlÃ¤ger im umgekehrten Fall (Wechsel von Lohnsteuerklasse IV nach III) reagiert hÃ¤tte und das Merkblatt zu Rate gezogen hÃ¤tte oder sogar an die Beklagte herangetreten wÃ¤re, wenn die Leistung deutlich niedriger geblieben wÃ¤re als erwartet. Dies kann im Hinblick auf das Widerspruchsverfahren im Jahre 1998 uneingeschrÃ¤nkt bejaht werden.

Die Beklagte hat auch die entgegenstehenden Alg-Bescheide innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen aufgehoben, welche die RÃ¼cknahme bzw. Aufhebung des wegen wesentlicher Ãnderung rechtswidrig gewordenen begÃ¼nstigenden Verwaltungsaktes fÃ¼r die Vergangenheit rechtfertigen. Dabei beginnt die Jahresfrist fÃ¼r die rÃ¼ckwirkende Aufhebung nicht eher zu laufen, als die fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die Aufhebung nach der GeschÃ¤ftsverteilung des LeistungstrÃ¤gers zustÃ¤ndige BehÃ¶rde (Â§ 1 Abs. 2 SGB X), d.h. die innerhalb der Organisation des beklagten LeistungstrÃ¤gers nach dessen GeschÃ¤ftsverteilung zur Aufhebung berufene Stelle, die erforderliche Kenntnis erlangt hat. Die Jahresfrist wird nicht schon durch die bloÃe Kenntnis der Tatsachen ausgelÃ¶st, die die wesentliche Ãnderung selbst betreffen. Ob darÃ¼ber hinaus die Erkenntnis der BehÃ¶rde vorausgesetzt ist, dass die Leistungserbringung rechtswidrig war bzw. â auf Â§ 48 SGB X bezogen â eine wesentliche Ãnderung eingetreten ist, ob also die Jahresfrist nicht nur eine so genannte Handlungsfrist, sondern eine Entscheidungsfrist darstellt, kann dahingestellt bleiben (vgl. dazu BSG, Urteil vom 25.01.1994 â 7 RAr 14/93 â SozR 3-1300 Â§ 48 Nr. 32, und Urteil vom 06.03.1997 â 7 RAr 40/96). Kenntnis im bezeichneten Sinne hatte die Beklagte jedenfalls frÃ¼hestens mit dem Zugang des Alhi-Antrages. Gerechnet ab dem 09.06.2000 hat die Beklagte mit dem Bescheid vom 13.02.2001 innerhalb der Jahresfrist die entgegenstehenden Alg-Bescheide teilweise aufgehoben.

Der Erstattungsanspruch der Beklagten ergibt sich aus Â§ 50 Abs. 1 SGB X.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor. â

Erstellt am: 10.02.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024